Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



5A_259/2018

	Urteil vom 26. Marz 2018 II. zivilrechtliche Abteilung
Besetzung	Bundesrichter von Werdt, Präsident, Bundesrichter Marazzi, Bovey,
	Gerichtsschreiber Möckli. A,
/erfahrensbeteiligte	Beistand: B, Beschwerdeführerin,
	gegen
	C, Heimärztin.
Gegenstand	Fürsorgerische Unterbringung,
	Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, vom 5. März 2018 (KES 18 148).

Sachverhalt:

A leidet an einer paranoiden Schizophrenie und muss seit
vielen Jahren immer wieder hospitalisiert werden. Seit September
2008 ist sie im Wohnheim U untergebracht.
Am 23. Februar 2018 wurde sie wegen akuter bis subakuter Gefähr-
dung im Rahmen der bekannten Schizophrenie mit ärztlicher Einwei-
sung in der Klinik D fürsorgerisch untergebracht, wo auch
eine medizinische Zwangsmassnahme angeordnet wurde (Blutzucker-
messung und Spritzen von Insulin aufgrund der Diabetes-Erkrankung und der davon herrührenden Probleme mit der Netzhaut).
und der davon herrumenden i Tobleme mit der Netzhaut).
Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kan-
tons Bern als Kindes- und Erwachsenenschutzgericht in der Beset-
zung mit einem Oberrichter (Referent) und zwei Fachrichtern sowie
einer Gerichtsschreiberin mit Entscheid vom 5. März 2018 ab.
Gegen diesen Entscheid hat A am 20. März 2018 beim
Bundesgericht eine Beschwerde erhoben, mit welcher sie dessen Kas-
sation fordert.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

2.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht sei kein ordentliches Gericht, weil die mitwirkenden Fachrichter und die Gerichtsschreiberin nicht gewählt seien; das entnehme sie der Liste der gewählten Oberrichter, die ihr das Sekretariat des Grossen Rates zugestellt habe.

Die Beschwerdeführerin irrt mit ihren Aussagen:

Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts des Kantons Bern werden in der Regel durch drei Richterinnen und Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen und Fachrichter (Art. 45 Abs. 3 GSOG, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, BSG 161.1). Das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht verfügt über höchstens 25 Fachrichterinnen und Fachrichter (Art. 3 Abs. 2 BRSD, Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen, BSG 161.11). Diese werden durch den Grossen Rat gewählt (Art. 77 Abs. 1 lit. e KV, Verfassung des Kantons Bern, BSG 101.1; Art. 21 Abs. 1 GSOG). Die Fachrichterin und der Fachrichter, welche am angefochtenen Entscheid mitgewirkt haben, sind vom Grossen Rat für die Periode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2018 gewählt. Dies lässt sich dem Staatskalender entnehmen, wobei ein Auszug als PDF auf der Website des Obergerichts aufgeschaltet ist.

Gerichtsschreiber gehören zur rechtsgültigen Besetzung des Spruchkörpers (vgl. Art. 33 Abs. 5 GSOG), sind aber keine urteilenden Richter. Sie werden deshalb nicht gewählt, sondern durch das jeweilige Gericht angestellt (vgl. Art. 33 Abs. 1 GSOG). Ihre Aufgaben sind im Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber tätigen Personen der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden (BSG 162.14) bezeichnet.

Das urteilende Gericht war somit ordentlich besetzt und die Behauptung, das angefochtene Urteil sei nichtig, entbehrt jeglicher Grundlage.

3.

Die Beschwerdeführerin verzichtet ausdrücklich auf anderweitige Vorbringen. Ausgehend von der im angefochtenen Entscheid erfolgten ausführlichen Darstellung des Schwächezustandes, des selbstgefährdenden Verhaltens (Entgleisung der Blutzuckerwerte und drohende Hyperglykämie mit lebensbedrohlichen Komplikationen), der fehlenden Krankheitseinsicht, der Erforderlichkeit der stationären Unterbringung sowie der Eignung der Klinik ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern Recht verletzt worden sein könnte. Folglich ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen.

4.

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.			
2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500 werden der Beschwerdeführerin auferlegt.			
3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Beistand, Dr. C und dem Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, schriftlich mitgeteilt.			
Lausanne, 26. März 2018			
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts			
Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:		
von Werdt	Möckli		